

Richtlinien des Westerwaldkreises **zur Verbesserung der Qualität von Bushaltestellen**

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Zur Verbesserung der Qualität von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gewährt der Westerwaldkreis Zuwendungen.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Mittelbewilligung wird zeitlich auf zwei Jahre nach Erstellung des Bewilligungsbescheides befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Mittel stehen dem Programm weiterhin zur Verfügung.
- 1.3 Die Förderung hat u.a. folgende Zielsetzungen:
 - Verbesserung der Sicherheit der Nutzer - insbesondere für Kinder – unter verkehrlichen Aspekten.
 - Abbau von Nutzerhemmungen (Beleuchtung, Einsehbarkeit der Wartebereiche, Zuwegungen, etc.).
 - Verbesserung der Zugänglichkeit für Personen mit Kinderwagen, Mobilitäts- und Sehbehinderte usw.
 - Komfortverbesserung (Sitzgelegenheiten, Wetterschutz, Abfallbehälter, *W-LAN-Hotspot*, etc.)
 - Verbesserung der Servicefunktionen, um dem Informationsbedürfnis der Nutzer hinsichtlich weiterer ÖPNV-Angebote Rechnung zu tragen (u.a. Fahrplanpräsentation, Erkennbarkeit der Haltestelle, Anschrift des Unterhaltungspflichtigen und Zufahrtsbeschilderung für den Individualverkehr). Hierbei sind die besonderen Belange von Sehbehinderten zu berücksichtigen.
 - Langfristige Realisierung eines einheitlichen Ausstattungsstandards für Haltestellen im ÖPNV unter Beachtung der Erfordernisse des Verkehrsverbundes.

2. Zuwendungsempfänger sind:

- Orts- und Verbandsgemeinden.
- Verkehrsunternehmen, soweit sie nachweislich unterhaltungspflichtiger Betreiber bzw. Eigentümer einer Haltestelle sind.

3. Höhe und Gegenstand der Förderung

3.1 Förderhöhe gültig bis 31.12.2026.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung für die Förderziffern 3.1.1. bis 3.1.9 mit *maximal 75%* der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens mit 5.000 € je Haltestelle, gewährt.

Der Förderbetrag wird auf volle *Hundert*-Euro-Beträge *auf*gerundet.

Fördergegenstand:

- 3.1.1 Verkehrssicherheitsausstattung (z.B. Absperrpoller und -ketten, Bordsteinerhöhungen als Anfahrtsschutz in gefährdeten Bereichen, etc.).
- 3.1.2 Verbesserung der subjektiven und objektiven Sicherheit (z.B. nachträglicher Einbau von Fenstern in bestehende Wartehallen und sonstige der Sicherheit dienende Veränderungen, Anbringen von Wetterschutz, Verbesserung oder Erstinstallation von Beleuchtungseinrichtungen, Einrichtung einer Notrufanlage oder eines Telefons).
- 3.1.3 Bordsteinabsenkung im direktem Umfeld zur Verbesserung der Zugänglichkeit, sowie Maßnahmen im räumlichen und funktionellen Zusammenhang von Haltestellen, die deren Zugänglichkeit unter dem Aspekt Barrierefreiheit und Sicherheit verbessern.
- 3.1.4. Anbringen von Tast- und Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung der Warte- und Einstiegsbereiche für Sehbehinderte.
- 3.1.5 Angemessene Erst- und Ergänzungsausstattung der Haltestellen mit Mobiliar (Sitzgelegenheiten, Abfallbehälter, Fahrradständer oder -boxen).
- 3.1.6 Anbringen einheitlich gestalteter Fahrpläne und sonstiger Informationseinrichtungen (Uhr, Zufahrtsbeschilderung). Darstellung weiterführender Verkehrsangebote, Anbringung der Adressen und Telefonnummern der anfahrenden Verkehrsunternehmen, örtlicher Ansprechpartner (Kommunen) und weiterer Stellen.
- 3.1.7 Einheitliche Beschilderung unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrsverbundes, soweit hierfür keine gesetzliche Verpflichtung des Unterhaltungspflichtigen besteht.
- 3.1.8 *Bauliche Maßnahmen zur Herstellung eines W-LAN-Hotspots im Umfeld der Haltestelle.*
- 3.1.9 *Bauliche Maßnahmen zur Einrichtung von E-Bike-Ladestationen.*

Die jeweilige Bezugsrichtlinie ist in den Bescheid mit der entsprechenden Kennziffer und dem Fördergegenstand aufzunehmen.

4. Fördervoraussetzungen und Fördergrundsätze

- 4.1 Eine Mehrfachförderung (Kumulation) mit anderen Förderprogrammen des Bundes, des Landes und des Kreises ist zulässig. Sie ist nur dann ausgeschlossen, wenn sie auf eine Förderung Dritter angerechnet würde.
- 4.2 Als förderfähige Ausgaben gelten die von der Bewilligungsbehörde anerkannten Ausgaben, die nicht durch die satzungsgemäße Erhebung von Beiträgen bzw. durch Zuschüsse Dritter gedeckt werden. Instandsetzungs- bzw. Reparaturarbeiten werden nicht gefördert. Die Mehrwertsteuer zählt nur dann zu den förderungsfähigen Ausgaben, wenn der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- 4.3 Unentgeltliche Arbeitsleistungen von Bürgerinnen und Bürgern oder örtlichen Vereinen können, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar ist, mit einem Stundensatz von **20,00 €** als Eigenanteil anerkannt werden.
Nachgewiesene Arbeitsleistung von Gemeindebediensteten kann auf Nachweis ebenfalls anerkannt werden.

- 4.4 Vor Inanspruchnahme der Kreisförderung sind andere Fördermöglichkeiten auszuschöpfen.
- 4.5 Maßnahmen, die vor der Mittelbewilligung oder der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bereits begonnen wurden sind nicht förderfähig.
- 4.6 Auf Antrag ist die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns unter Beachtung der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.
- 4.7 Die Höchstförderung je Haltestelle beträgt *maximal 5.000,00 €* jeweils innerhalb von 2 Jahren.

5. Verfahren

Anträge sind in einfacher Ausfertigung über die jeweilige Verbandsgemeindeverwaltung bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises zu stellen.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Antragsformular
- Bezeichnung der Haltestelle
- Kurzbeschreibung der Maßnahme (ggf. Skizze)
- Kostenvoranschlag bzw. Angebot
- Foto der Haltestelle
- Aufstellung beabsichtigter Eigenleistung
- Finanzierungsplan

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage des Verwendungsnachweises mit Originalrechnungen und des Eigenleistungsnachweises.

6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages vom 02.07.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 09.12.2016 außer Kraft.

Förderprogramm des Westerwaldkreises			
zur Verbesserung der Situation der Bushaltestellen			
Jahr	Anträge	Fördervolumen	
2016	6	4.911 €	
2017	11	12.023 €	
2018	14	14.461 €	1x Höchstförderung
2019	20	43.552 €	3x Höchstförderung
2020	21	76.211 €	6x Höchstförderung